



Merkblatt Rehabilitation

A) Medizinische Rehabilitation für Kinder und Jugendliche

Die medizinische Rehabilitation für Kinder und Jugendliche ist eine ärztlich verordnete Maßnahme in einer stationären Einrichtung. Sie dient dazu, chronische Erkrankungen oder psychische Störungen zu lindern, einer Verschlechterung vorzubeugen und Folgeschäden zu vermeiden. Ziel ist es, die Lebensqualität des Kindes nachhaltig zu verbessern.

Anspruch haben Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und junge Erwachsene bis zum vollendeten 27. Lebensjahr, wenn sie sich in Schul- oder Berufsausbildung, Studium, einem freiwilligen sozialen/ ökologischen Jahr sowie bei Ableistung des Bundesfreiwilligendienstes befinden.

Eine medizinische Rehabilitation hilft Kindern und Jugendlichen, besser mit ihren Beschwerden und Einschränkungen umzugehen, ihre Leistungsfähigkeit wiederherzustellen und den Umgang mit der Erkrankung zu erlernen. Damit sich ein nachhaltiger Behandlungserfolg einstellen kann, dauert eine Kinder- und Jugend-Reha in der Regel 4 – 6 Wochen.

Im Gegensatz zu einer **Mutter-/Vater-Kind-Kur**, die auf die Gesundheit der Eltern abzielt, steht bei der Kinder- und Jugendrehabilitation das kranke Kind im Mittelpunkt. Das medizinisch-therapeutische Angebot wird dabei individuell auf das Kind abgestimmt.

Antragstellung/ zuständige Kostenträger

- **Gesetzliche Krankenkasse**
(bei medizinischer Reha gemäß § 40 SGB V)
- **Deutsche Rentenversicherung**
(bei medizinischer Reha zur Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit gemäß § 15 SGB VI)
- Sonderregelungen gibt es für Privatversicherte und Beamte

Die ersten Ansprechpartner für eine Reha sind in der Regel die Haus-, Kinder- oder Jugendärzt*innen. Auch Fachärzt*innen für Kinder- und Jugendpsychiatrie können eine Reha empfehlen. Sie führen alle notwendigen Untersuchungen durch und erstellen den medizinischen Befund für die Antragstellung.

Kostenübernahme

Die Kosten werden von den Kostenträgern in vollem Umfang (Unterkunft, Verpflegung, Behandlung) für den Patienten und die bewilligte Begleitperson(en) übernommen.

Die Zuzahlungspflicht entfällt bei Kindern und Jugendlichen (§ 61 SGB V, § 40 Abs. 5 SGB V).

Mitaufnahme einer Begleitperson:

Eine Mitaufnahme z. B. der Mutter oder des Vaters als Begleitperson kann grundsätzlich bis zum 8. Geburtstag erfolgen. Aus medizinischen Gründen ist dies auch darüber hinaus möglich. Es kann ein Wechsel der Begleitperson während des Aufenthalts beantragt werden.

Bei Geschwisterkindern unter 12 Jahren, die aufgrund der Abwesenheit der Begleitperson nicht zuhause versorgt werden können, besteht nach Rücksprache mit der Klinik ggf. die Möglichkeit, diese mit aufzunehmen.

Schulunterricht während der Reha

In Reha-Kliniken für Kinder und Jugendlichen findet Unterricht id. R. nur in den Kernfächern statt. Der Aufenthalt muss daher nicht in den Schulferien stattfinden.

Wunsch- und Wahlrecht

Gemäß § 8 SGB IX haben Eltern das Wunsch- und Wahlrecht bezüglich der Rehabilitationseinrichtung. Die gewählte Klinik muss für die jeweilige Indikation geeignet und zertifiziert sein. Es empfiehlt sich, die Wunschklinik im Antrag mit einer kurzen Begründung zu nennen.

Widerspruch bei Ablehnung

Wird ein Reha-Antrag abgelehnt, kann innerhalb eines Monats Widerspruch eingelegt werden (Rechtsmittelbelehrung beachten!). Zur Wahrung der Frist genügt es auch zunächst nur ‚formal‘ den Widerspruch einzulegen mit dem Hinweis „Begründung folgt“. Der Widerspruch muss schriftlich erfolgen. Sollte ein Träger ablehnen, kann auch bei einem anderen leistungsberechtigten Träger ein Antrag gestellt werden (§ 14 SGB IX regelt die Zuständigkeitsklärung zwischen Leistungsträgern).

B) Mutter-/Vater-Kind-Kur & Familien-Kur

Mutter-/Vater-Kind-Kuren sind stationäre medizinische Vorsorgemaßnahmen für Eltern, die durch familiäre oder berufliche Belastungen gesundheitlich gefährdet sind (§ 24 SGB V). Diese Maßnahme kann mit oder ohne Kind erfolgen:

- **Begleitkinder** (ohne eigene Behandlung)
- **Therapiekinder** (mit eigener Behandlung)

Eine sogenannte Familien-Kur ist ebenfalls möglich – hierzu beraten die Krankenkassen individuell. Bei mehreren Kindern kann für jedes Kind ein eigener Antrag gestellt werden, um eine gemeinsame Kur in derselben Klinik und im selben Zeitraum zu ermöglichen. Die Dauer beträgt in der Regel 3 Wochen.

C) Familienorientierte Rehabilitation (FOR)

Die Familienorientierte Rehabilitation (FOR) ist eine stationäre medizinische Rehabilitation für ein schwerst krankes Kind (z.B. Krebserkrankung, Mukoviszidose, eine Operation am Herzen oder eine Organtransplantation).

Die Familienorientierte-Reha ist eine besondere Form der Rehabilitation. Sie bezieht Familienangehörige in die Therapie mit ein. Als Angehörige gelten Eltern oder Erziehungsberechtigte und Geschwister. Diese werden in den Reha- Prozess mit eingebunden, damit die Rehabilitationsziele bestmöglich erreicht und langfristig im Familienalltag gesichert werden können.

Die Maßnahme muss ärztlich verordnet werden und kann medizinisch begründet sowie nach Einzelfallprüfung (Zeitabstand, medizinische Notwendigkeit) auch wiederholt werden.

Zuständig sind gleichrangig die Krankenversicherung und die Rentenversicherung.

Weitere Informationen zur Antragstellung einer Rehabilitation für Kinder und Jugendliche sowie zur Klinik-Suche

- www.kinder-und-jugendreha-im-netz.de
- www.kinder-reha.de
- www.deutsche-rentenversicherung.de
- www.dgspj.de (Deutsche Gesellschaft für Sozialpädiatrie und Jugendmedizin DGSPJ)
- www.bar-frankfurt.de
- www.dasrehaportal.de

- Weitere Informationen zur Antragstellung erhalten Sie auch von Ihrem Kinder- und Hausarzt sowie Ihrer Krankenkasse

Kontakt Sozialdienst:

Frau Bennewitz

08821 / 701 1182 bennewitz.kirstin@rheuma-kinderklinik.de

Herr Rummel-Siebert

08821 / 701 1180 rummel-siebert.martin@rheuma-kinderklinik.de

Der Inhalt des Merkblattes wurde sorgfältig erarbeitet. Dennoch können Irrtümer nicht ausgeschlossen werden. Auch können seit der Drucklegung des Merkblattes rechtliche Änderungen eingetreten sein. Der Sozialdienst kann deshalb keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Information übernehmen. Insbesondere wird keine Haftung für sachliche Fehler oder deren Folgen übernommen